

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hilst vom 17.08.2022**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühr für den Abbau und Entsorgung der Grabanlagen entstehen mit deren Errichtung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 29.11.2012 über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Hilst, 17.08..2022

gez.

Philipp Andreas

Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hilst

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	450,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	300,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	400,00 €

### **II. Gemischte Grabstätten**

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs.2 200,00 €

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	600,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	1.200,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	600,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und Grabstätte 20,00 €

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst.a und b pro Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	20,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	40,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	20,00 €

d) Zuschlag für Rasengrab wegen Dauerpflege je Grabstelle 400,00 €  
Zuschlag bei Verlängerung/Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte 20,00 €

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a je Urnengrabstätte 400,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und je Grabstätte 20,00 €

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b je Jahr und Grabstätte 20,00 €

#### **IV - Ausheben und Schließen der Gräber**

##### 1. Gräber für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	460,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	580,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00 €
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von	50,00%
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	100,00%

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen kann nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

##### 1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	200,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	60,00 €
für jeden weiteren Tag	6,00 €

##### 2. Als Sezierraum einschließlich Reinigung

Die fachkundige Reinigung eines Sezierraums bei der Vornahme von Leichenöffnungen kann nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VII. Benutzung der Aussegnungshalle**

zur Durchführung einer Trauerfeier incl. Reinigung	250,00 €
--	----------